



GEMEINDE STAHNSDORF

Hauptsatzung der Gemeinde Stahnsdorf

vom 10.12.2020

Präambel	3
§ 1 Name und Struktur der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)	3
§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)	3
§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§§ 13 f. BbgKVerf)	3
§ 3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)	4
§ 4 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf).....	5
§ 5 Gemeindevertretung Entscheidung über Vermögensgegenstände der Gemeinde und Gemeindebedienstete (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 und § 62 BbgKVerf)	6
§ 6 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter.....	6
§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)	7
§ 8 Ausschüsse (§§ 43 f. BbgKVerf).....	7
§ 9 Hauptausschuss (§§ 49 f. BbgKVerf)	8
§ 10 Aufgabengebiete des Hauptausschusses.....	8
§ 11 Vertretung der Gemeinde Stahnsdorf in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft Stahnsdorf mbH (WoGeS mbH)	8
§ 12 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher	8
§ 13 Seniorenbeirat	9
§ 14 Bekanntmachungen.....	10
§ 15 Inkrafttreten	12

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Stahnsdorf in ihrer Sitzung am 10.12.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Präambel

Aus Gründen besserer Lesbarkeit wird in der nachstehenden Satzung auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Personen unabhängig von ihrem Geschlecht.

§ 1 Name und Struktur der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Stahnsdorf“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) Der Gemeinde gehören die Ortsteile Stahnsdorf Ort, Güterfelde, Schenkenhorst und Sputendorf an.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Gemeinde Stahnsdorf ist gespalten in Silber, vorn am Spalt ein halber goldbewehrter mit einem goldenen Kleestängel belegter roter Adler, hinten zwei voneinander getrennte, rote Schräglinksbalken.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt zwei Längsstreifen in den Farben Rot - Weiß mit dem Gemeindewappen auf der Nahtstelle.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Stahnsdorf enthält im oberen Teil des Kreises „Gemeinde Stahnsdorf“, im unteren Teil „Landkreis Potsdam-Mittelmark“, in der Mitte das Wappen der Gemeinde Stahnsdorf.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§§ 13 f. BbgKVerf)

- (1) Neben Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragung
 4. Einwohnerantrag
- (2) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister (Hauptverwaltungsbeamten) zu stellen (Einwohnerfragestunde) sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder

Einwohner kann sich im Regelfall bei bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen und der Sitzungsniederschrift beizufügen.

- (3) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gemeindegebiet und Teile des Gemeindegebietes durchgeführt werden. Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung zuzuleiten. Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich bei der Gemeinde Stahnsdorf eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens zwei von Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben werden.
- (4) Die Gemeindevertretung kann auf Antrag einer Fraktion, des Hauptverwaltungsbeamten oder eines Viertels der Mitglieder der Gemeindevertretung in wichtigen Gemeindeangelegenheiten in Anwendung der Regelungen des § 13 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) im Einzelfall eine Befragung der Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, zu fassen. Der Anlass bzw. das Vorhaben, weshalb eine Befragung durchgeführt werden soll (Gegenstand der Befragung), ist im Antrag zu benennen. Zum Gegenstand der Befragung sind Fragen zu formulieren, über die mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann.
- (5) Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Gemeindevertretung über eine bestimmte Angelegenheit der Gemeinde berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Quorum eines Einwohnerantrages beträgt in der Gemeinde Stahnsdorf zwei von Hundert der berechtigten Antragsteller.
- (6) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde Stahnsdorf beteiligt Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
1. Konferenz der Kinder und Jugendlichen
 2. Befragung der Kinder und Jugendlichen
 3. Interessenvertreter der Kinder und Jugendlichen als sachkundige Einwohner in den Fachausschüssen mit aktivem Teilnahmerecht

4. Mitwirkung in Projekten zu Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen. Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.
- (2) Für die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen gelten § 3 Abs. 2 und 4 entsprechend.
 - (3) Die Konferenz der Kinder und Jugendlichen ist mindestens einmal jährlich durch den Bürgermeister einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Konferenz der Kinder und Jugendlichen entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Konferenz der Kinder und Jugendlichen. Alle Kinder und Jugendlichen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Konferenz der Kinder und Jugendlichen Rede- und Stimmrecht. Über die Konferenz der Kinder und Jugendlichen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung zuzuleiten. Die Kinder und Jugendlichen können beantragen, dass eine außerordentliche Konferenz der Kinder und Jugendlichen durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich bei der Gemeinde Stahnsdorf eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit der Kinder und Jugendlichen bezeichnen. Antragsberechtigt sind alle Einwohner, die jünger als 18 Jahre alt sind. Der Antrag muss von mindestens zwanzig antragsberechtigten Einwohnern unterschrieben werden.
 - (4) Durch die Gemeindevertretung werden mittels Abstimmung für jeweils ein Jahr auf Vorschlag der Konferenz der Kinder und Jugendlichen bis zu zwei Kinder und Jugendliche pro Fachausschuss als Interessenvertreter zu sachkundigen Einwohnern einzeln berufen. Scheidet ein sachkundiger Einwohner der Kinder und Jugendlichen vorzeitig aus, erfolgt auf Vorschlag der Konferenz der Kinder und Jugendlichen die Neuberufung durch die Gemeindevertretung für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Interessenvertreter berichten auf der Konferenz der Kinder und Jugendlichen von ihrer Tätigkeit. Interessenvertreter der Kinder und Jugendlichen können Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Stahnsdorf haben und nicht älter als 18 Jahre alt sind.
 - (5) Die Tätigkeit der Interessenvertreter der Kinder und Jugendlichen als sachkundige Einwohner ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nach der Maßgabe der Regelung für sachkundige Einwohner in der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde.
 - (6) Auf Vorschlag der Konferenz der Kinder und Jugendlichen kann die Gemeinde, Kinder und Jugendliche an Projekten beteiligen bzw. Projekte mit Ihnen durchführen.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den

abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 5 Gemeindevertretung Entscheidung über Vermögensgegenstände der Gemeinde und Gemeindebedienstete (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 und § 62 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über alle Vermögensgegenstände der Gemeinde, deren Wert 20.000,00 EUR überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf).
- (2) Vermögensgeschäfte sind bis zu einem Umfang von 20.000,00 EUR als Geschäfte der laufenden Verwaltung zu behandeln.
- (3) Die Gemeindevertretung behält sich nach § 28 Abs. 3 BbgKVerf vor,
 1. über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern die Klageforderung oder der Vergleichsbetrag 20.000,00 EUR übersteigen.
 2. über die Entscheidungen von Anträgen auf Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Geldforderungen nach Anhörung des Kämmerers bei folgenden Beträgen:
 - Stundung bei Beträgen über 15.000,00 EUR und bei Dauer von mehr als zwei Jahren
 - Niederschlagung (befristet oder unbefristet) bei Beträgen über 10.000,00 EUR
 - Erlass bei Beträgen über 5.000,00 EURzu entscheiden.
- (4) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über die Einstellung und ordentliche Kündigung von Gemeindebediensteten, denen die Leitung einer Organisationseinheit anvertraut werden soll sowie von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 12 oder S13 TVöD und über die Einstellung von Beamten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen (passives Teilnahmerecht, § 30 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).
- (2) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (3) Jede Änderung der nach Absatz 2 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Angaben nach Absatz 2 werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht, soweit der Gemeindevertreter dem zustimmt.

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden sieben Tage vor der Sitzung nach § 14 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.
- (3) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann im Einzelfall einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit der Sitzung stellen. Der Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmt.
- (4) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Dies erfolgt während der Öffnungszeiten der Verwaltung im Verwaltungsgebäude.

§ 8 Ausschüsse (§§ 43 f. BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf, neben dem Hauptausschuss, folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Vergabe,
 - b) den Ausschuss für Bau, Verkehr und Umwelt,
 - c) den Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport,
 - d) den Ausschuss für Regionale Angelegenheiten.
- (2) Die Sitzverteilung und weitere Verfahrensregeln für die Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Stahnsdorf geregelt.
- (3) Die Ausschüsse geben Empfehlungen zu Beschlussvorlagen für die Gemeindevertretung. Sie beraten zwischen den Sitzungen der Gemeindevertretung über die ihnen zugewiesenen und in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten der Gemeinde. Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Vergabe ist bei Drucksachen für die Gemeindevertretung, die finanzielle Auswirkungen von mehr als 20.000,00 EUR haben, zu beteiligen.

§ 9 Hauptausschuss (§§ 49 f. BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf einen Hauptausschuss.

§ 10 Aufgabengebiete des Hauptausschusses

- (1) Der Hauptausschuss kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Gemeindevertretung abgeben. Er bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung im Allgemeinen vor. Der Hauptausschuss beschließt, ob die Behandlung der Beschlussvorlagen in der Sitzung der Gemeindevertretung mit oder ohne Aussprache erfolgt.
- (2) Dem Hauptausschuss werden folgende Aufgabengebiete zur Beschlussfassung übertragen:
 1. Befreiung von Festsetzungen des bestehenden Ortsrechts (z. B. B-Plänen), wenn die Angelegenheit kein Geschäft der laufenden Verwaltung ist.
 2. Anträge und Stellungnahmen (Einvernehmen der Gemeinde) gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BauGB (Ausnahmen von Veränderungssperren) nach Empfehlung des Bau-, Verkehr- und Umweltausschusses, wenn die Angelegenheit kein Geschäft der laufenden Verwaltung ist.
 3. Angelegenheiten, die ihm von der Gemeindevertretung per Beschluss übertragen werden.
 4. Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit sie vom Bürgermeister dem Hauptausschuss vorgelegt werden.
 5. Die Vorprüfung zur Entscheidung über Wahleinsprüche gem. § 56 Brandenburger Kommunalwahl-gesetz (BbgKWahlG). Der Hauptausschuss spricht eine Empfehlung zur Entscheidung über den jeweiligen Einspruch aus.

§ 11 Vertretung der Gemeinde Stahnsdorf in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft Stahnsdorf mbH (WoGeS mbH)

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Stahnsdorf ist alleiniger Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft Stahnsdorf mbH (WoGeS mbH) mit Stimmrecht.
- (2) Über die Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft und die Tagesordnung sind die Gemeindevertreter rechtzeitig, spätestens jedoch drei Wochen vor dem Sitzungstermin, zu unterrichten.
- (3) Die Gemeindevertretung kann dem Bürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung Richtlinien und Weisungen erteilen, § 97 Abs. 1 BbgKVerf.

§ 12 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

- (1) In den Ortsteilen Güterfelde, Schenkenhorst und Sputendorf werden Ortsbeiräte gewählt.
- (2) Der Ortsbeirat besteht im Ortsteil Güterfelde aus fünf Mitgliedern, im Ortsteil Schenkenhorst besteht der Ortsbeirat aus drei Mitgliedern und im Ortsteil Sputendorf besteht der Ortsbeirat aus drei Mitgliedern.

- (3) Die Wahlperiode der Mitglieder der Ortsbeiräte sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG).
- (4) Wird ein Ortsbeirat gewählt, wählt dieser aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist und seinen Stellvertreter.
- (5) Der Ortsbeirat tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung im jeweiligen Ortsteil zusammen.
- (6) Der Ortsbeirat kann zu allen den jeweiligen Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Soweit der Bürgermeister nicht selbst zuständig ist, hat er die Vorschläge und Anträge der Gemeindevertretung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der jeweilige Ortsbeirat ist über die Entscheidung durch Protokollübergabe zu unterrichten. Im Übrigen gilt § 47 BbgKVerf.
- (7) Bei den nachstehend aufgeführten Angelegenheiten ist der Ortsbeirat vor der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung oder durch den Hauptausschuss zu hören:
 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil,
 4. Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
 6. Erstellung des Haushaltsplanes.

Die Anhörung sollte möglichst vor der Behandlung in den jeweiligen Fachausschüssen erfolgen. Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist. Der Ortsbeirat entscheidet über die in § 46 Abs. 3 BbgKVerf genannten Angelegenheiten.

- (8) Der Ortsvorsteher oder ein anderes von ihm beauftragtes Mitglied des Ortsbeirats vertreten den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. Er oder das Mitglied gemäß Satz 1 kann an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.
- (9) Sollte der Stellungnahme des Ortsbeirates im Rahmen der Anhörung in einer Beschlussvorlage nicht gefolgt werden, ist dies in der Problembeschreibung der Beschlussvorlage zu begründen.

§ 13 Seniorenbeirat

- (1) Die Gemeinde Stahnsdorf richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Stahnsdorf“. Der Seniorenbeirat ist ein ehrenamtlich wirkendes Gremium, das parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig ist und sich als Interessenvertreter für alle älteren Bürger der Gemeinde Stahnsdorf gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit versteht. Die Bemühungen des Seniorenbeirates richten sich insbesondere auf:
 - Verbesserung der Lebensbedingungen der Senioren;

- die Unterstützung der in der Altenarbeit tätigen Vereine, Wohlfahrtsverbände und Einrichtungen;
- die Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die Belange der Senioren in das öffentliche Interesse zu rücken.

Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Stahnsdorf haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (2) Mitglieder können Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Stahnsdorf haben und nicht bereits Gemeindevertreter sind. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden einzeln durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag der Fraktionen mittels Abstimmung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg benannt. Jede Fraktion kann ein Mitglied vorschlagen. Ein weiteres Mitglied wird nach öffentlichem Aufruf auf Vorschlag von Einwohnern durch die Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg gewählt. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Der Hauptausschuss trifft die Vorauswahl. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt auf Vorschlag der entsendenden Fraktion bzw. durch Wahl aus dem Kreis der von den Einwohnern vorgeschlagenen Kandidaten die Neuberufung durch die Gemeindevertretung für den Rest der laufenden Amtszeit des Seniorenbeirats.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenbeirats ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nach der Maßgabe der Regelung für Mitglieder des Ortsbeirates in der Entschädigungssatzung der Gemeinde.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht i. S. d. § 30 Abs. 3 BbgKVerf. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift durch den Seniorenbeirat zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Seniorenbeirat regelt das Verfahren in einer eigenen Geschäftsordnung, welche der Gemeindevertretung zur Kenntnis vorzulegen ist.

§ 14 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines Beschlusses, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form

des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung bzw. dem Beschluss nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

1. Stahnsdorf - Ort:

- a) Annastraße 3, vor dem Verwaltungsgebäude
- b) Ruhlsdorfer Straße, Ecke Enzianweg, vor dem Grundstück Ruhlsdorfer Straße 87
- c) Potsdamer Allee, Ecke Poststraße
- d) Potsdamer Allee, Ecke Bergstraße
- e) Am Heideplatz, Höhe Grundstück Nr. 2
- f) Bushaltestelle Wilhelm-Külz-Straße, Höhe Einfahrt Kita

2. Ortsteil Güterfelde:

- a) Berliner Straße, Ecke Großbeerenstraße
- b) Bushaltestelle, Kirchplatz/Ecke Lindenallee
- c) Am Kienwerder, Ecke Stolper Weg
- d) Friedenstraße gegenüber Haus Nr. 14

3. Ortsteil Schenkenhorst:

- a) Dorfstraße 26
- b) Sputendorfer Landstraße, gegenüber Einmündung Ahrensdorfer Weg

4. Ortsteil Sputendorf:

- a) Wilhelm-Pieck-Straße 14
- b) Wilhelm-Pieck-Straße, Ecke Lärchenring.

Die Bekanntmachungen sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf der ausgehängten Bekanntmachung durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsbeirat des Ortsteils Güterfelde

- a) Berliner Straße, Ecke Großbeerenstraße
- b) Bushaltestelle, Kirchplatz/Ecke Lindenallee
- c) Am Kienwerder, Ecke Stolper Weg
- d) Friedenstraße gegenüber Haus Nr. 14

2. Ortsbeirat des Ortsteils Schenkenhorst

- a) Dorfstraße 26
- b) Sputendorfer Landstraße, gegenüber Einmündung Ahrensdorfer Weg

3. Ortsbeirat des Ortsteils Sputendorf

- a) Wilhelm-Pieck-Straße 14
- b) Wilhelm-Pieck-Straße, Ecke Lärchenring.

- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.09.2019 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Stahnsdorf, 10.12.2020

Bernd Albers
Bürgermeister

- Siegel -